



Gemeinde Schluein

Verfassung der Gemeinde Schluein

Beschlossen in der Gemeindeversammlung vom 6. April 2011

In Kraft getreten: 06.04.2011

Teilrevidiert mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2022

Revidierte Version in Kraft getreten: 07.06.2022

Inhalt Gemeindeverfassung

| | Seite |
|--|-----------|
| I. Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 – 29a) | 3 |
| II. Gemeindeorganisation (Art. 30 - 59) | 11 |
| 1. Organe der Gemeinde (Art. 30 - 56) | 11 |
| a) Die Gemeindeversammlung (Art. 31 - 42) | 11 |
| b) Der Gemeindevorstand (Art. 43 - 51a) | 15 |
| c) Die Geschäftsprüfungskommission (Art. 52 - 54) | 19 |
| d) Der Schulrat (Art. 55 - 56) | 20 |
| 2. Weitere Organe / Kommissionen (Art. 56a) | 21 |
| 3. Gemeindeverwaltung / Gemeindeangestellte (Art. 57 - 59) | 22 |
| III. Finanzen, Steuern und andere Abgaben (Art. 60 - 68) | 22 |
| IV. Bürgergemeinde (Art. 69) | 25 |
| V. Kirchwesen (Art. 70) | 25 |
| VI. Schlussbestimmungen (Art. 71 - 73) | 26 |

VERFASSUNG DER GEMEINDE SCHLUEIN

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Gemeinde Die Gemeinde Schluein bildet mit ihrem Gebiet eine politische Gemeinde des Kantons Graubünden.

Art. 2

Autonomie ¹ Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu.

² Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen, Tiere und Sachen aus.

Art. 3

Aufgaben ¹ Die Gemeinde besorgt die ihr übertragenen und von ihr selbst gewählten Aufgaben.

A. Im Allgemeinen Sie fördert die kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung, die soziale und allgemeine Wohlfahrt sowie die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.

² Sie erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.

Art. 4

B. Im Besonderen Zu den Aufgaben der Gemeinde gehören, unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Bundes und des Kantons, insbesondere folgende Bereiche:

- a) Allgemeine Verwaltung
- b) öffentliche Sicherheit (kommunale Polizei, Feuerwehr, Zivilschutz)
- c) Bildung
- d) Kultur und Freizeit
- e) Gesundheitswesen
- f) Soziale Wohlfahrt
- g) Verkehr (Strassenwesen, Bauwesen)
- h) Umwelt- und Raumordnung (Ortsplanung, Wasserversorgung, Abwasserregelung, Abfallbewirtschaftung, Unterhalt Friedhof, Umweltschutz)

- i) Volkswirtschaft (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Stromversorgung, Tourismus)
- j) Finanzen und Steuern

Art. 5

C. Auslagerung Die Gemeinde kann die Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben Dritten übertragen. Sie kann dafür Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts schaffen oder sich an diesen beteiligen.

Art. 6

Amtssprache Amtssprache der Gemeinde Schluein ist Romanisch.

Art. 7

Gleichstellung der Geschlechter Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verfassung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verfassung nichts anderes ergibt.

Art. 8

Stimm- und wahlberechtigt Stimm- und wahlberechtigt sind alle Schweizerbürger, die das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

Art. 9

Stimm- und Wahlrecht Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die in der Gemeinde wohnhaften stimmfähigen Ortsbürger und die als Niedergelassene oder Aufenthalter wohnhaften Schweizerbürger. Der Termin beginnt am Tag der Hinterlegung des Heimatscheins.

Art. 10

Wählbarkeit Jeder Stimmberechtigte kann in eine Gemeindebehörde gewählt werden.

Art. 11

- Amts-dauer
- ¹ Die Amtsdauer der Gemeindebehörden beträgt jeweils zwei Jahre. Mitglieder einer Behörde, einer Kommission oder einer Delegation, können für höchstens sechs aufeinanderfolgenden Amtszeiten in dieselbe Behörde wiedergewählt werden. Angetretene Amtszeiten gelten als ganze Amtszeit.
- ² Die Zeitperiode des Gemeindepräsidenten als Mitglied im Gemeindevorstand, wird nicht zu seiner Amtszeit gezählt.
- ³ Beim Gemeindevorstand werden in einem Wahljahr der Gemeindepräsident und ein Mitglied des Gemeindevorstandes und in einem anderen Jahr die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes gewählt.

Art. 12

- Demission
- ¹ Jedes Mitglied einer Gemeindebehörde hat seine Demission bis spätestens zum 31. März des Wahljahres dem Gemeindevorstand schriftlich mitzuteilen.
- ² Der Gemeindevorstand gibt die Demissionen bei erster Gelegenheit den Stimmberechtigten bekannt.
- ³ Eine vorzeitige Demission ist aus wichtigen Gründen möglich. Als wichtige Gründe gelten insbesondere Beruf, Wohnsitzwechsel, persönliche Gründe, Alter, Unvereinbarkeiten und dergleichen. Die vorzeitige Demission ist auf den Zeitpunkt der Ersatzwahl wirksam. Bei Krankheit oder Wohnsitzwechsel wird sie ausnahmsweise sofort wirksam.

Art. 13

- Wahltermin und
Amtsübergabe
- ¹ Die Wahlen zur Bestellung der Gemeindebehörden finden im ersten Halbjahr statt.
- ² Der Amtsantritt folgt am 1. Juli.
- ³ Der abtretende Amtsinhaber ist zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet.

Art. 14

- Ersatzwahl
- ¹ Scheidet im Laufe einer Amtsperiode ein Amtsinhaber definitiv aus dem Amt aus, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl zu treffen, wenn die laufende Amtsperiode noch

länger als sechs Monate dauert. Für Ersatzwahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für ordentliche Wahlen.

² Sind die Voraussetzungen für eine Ersatzwahl nicht erfüllt, nimmt ein Stellvertreter für den Rest der Amtsperiode Einsitz.

Art. 14a

Sitzungsteilnahme,
Beschlussfähigkeit

¹ Vorbehältlich entschuldbarer Gründe sind die Mitglieder von Behörden zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

² Eine Behörde ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

Art. 14b

Entscheide
Gemeindebehörden

Für alle Behördenentscheide gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Art. 14c

Stimmpflicht

Jedes Behördenmitglied ist bei Abstimmungen und Wahlen zur Stimmabgabe verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

Art. 15

Ausschlussgründe

¹ Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Ehegatten und Geschwister sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde angehören.

² Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes.

³ Liegen Ausschlussgründe vor, so ist bei gleichzeitiger Wahl diejenige Person gewählt, die mehr Stimmen auf sich vereinigt. Haben die Kandidatinnen und Kandidaten gleich viele Stimmen erhalten, entscheidet das Los.

⁴ Wird eine der Personen, zwischen denen ein Ausschlussgrund besteht, gewählt und ist die andere im Amt, ohne dass gleichzeitig mit der Wahl der ersten Person die Wiederwahl der zweiten anstünde, so ist die Wahl ungültig.

Art. 16

- Unvereinbarkeiten
- ¹ Ein Gemeindebeamter oder ständiger Gemeindeangestellter darf der unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören. Sie können jedoch mit beratender Stimme zu Verhandlungen zugezogen werden.
- ² Als ständige Gemeindeangestellte gelten Personen, die mit mehr als 50% bei der Gemeinde angestellt sind.
- ³ Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter, Schulratsmitglieder und ihre Stellvertreter sowie Gemeindeangestellte dürfen nicht der Geschäftsprüfungskommission angehören.
- ⁴ Wer in verschiedene Ämter, die sich gegenseitig ausschliessen, gewählt wird, hat sich ohne Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden.

Art. 17

- Ausstandspflicht
- ¹ Ein Mitglied der Gemeindebehörde hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn er selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 15 Abs. 1 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.
- ² Ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission hat bei der Geschäftsprüfung einer Behörde, einer Kommission oder eines Amtes in Ausstand zu treten, wenn er selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 15 Abs. 1 stehende Person dieser angehört.
- ³ Ist der Ausstand streitig, entscheidet darüber die jeweilige Behörde unter Ausschluss des betreffenden Mitgliedes.

Art. 17a

- Schweigepflicht
- ¹ Mitglieder von Behörden sowie Gemeindeangestellte und Private, die öffentliche Aufgaben erfüllen, sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht.
- ² Über die Aufhebung der Schweigepflicht eines Behördenmitglieds entscheidet die Behörde im Ausstand des betreffenden Mitglieds, über jene der weiteren der Schweigepflicht unterliegenden Personen die dieser jeweils vorgesetzten Behörde.

Art. 18

Petitionsrecht Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jeder stimmberechtigte Gemeindegewohner kann Anträge, Begehren und Beschwerden dem Gemeindevorstand schriftlich einreichen. Dieser ist verpflichtet, dazu innert drei Monaten Stellung zu nehmen.

Art. 19

Initiativrecht ¹ Mindestens 30 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte können unterschriftlich die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen, welcher in ihrem Zuständigkeitsbereich liegt. Davon ausgeschlossen sind Beschlüsse, welche die Gemeindebehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefasst haben oder geregelte Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und Dritten.

² Die Initiative hat in Form eines allgemeinen Vorschlages oder ausgearbeiteten Entwurfes eingereicht zu werden. Sie hat dem Gemeindevorstand mit den Unterschriften eingereicht zu werden.

Art. 20

Verfahren bei
Initiativen ¹ Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, ein gültig zustand gekommenes Initiativbegehren spätestens innert zwölf Monaten nach der Einreichung mit seiner Stellungnahme der Gemeindeversammlung zur Abstimmung zu unterbreiten.

² Der Gemeindevorstand kann der Gemeindeversammlung Gegenvorschläge unterbreiten. Liegen solche Gegenvorschläge vor, wird zunächst zwischen diesen und dem Initiativbegehren entschieden. Hierauf hat die Gemeindeversammlung durch definitive Abstimmung über Annahme oder Verwerfung jenes Vorschlages zu entscheiden, der in der ersten Abstimmung bevorzugt worden ist.

Art. 21

Rückzug der
Initiative Ein Initiativbegehren kann von den fünf Erstunterzeichnern bis zur Abstimmung jederzeit zurückgezogen werden, sofern es keine anderslautenden Rückzugsklauseln enthält.

Art. 22

Rechtswidrige ¹ Initiativbegehren rechtswidrigen Inhalts sind unzulässig und

Initiative werden durch den Gemeindevorstand der Gemeindeversammlung bzw. Urnenabstimmung nicht zur Abstimmung unterbreitet.

² Der Gemeindevorstand teilt den Initianten in diesem Fall seinen Beschluss unter Angabe der Gründe schriftlich mit.

Art. 23

Motionsrecht ¹ Jeder Stimmberechtigte kann in einer Gemeindeversammlung Anträge stellen, die einen nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand betreffen und in der Kompetenz der Stimmberechtigten liegen. Wird ein solcher Antrag mit einfachem Mehr als erheblich erklärt, so hat der Gemeindevorstand darüber in einer nächsten Gemeindeversammlung – spätestens innerhalb von zwölf Monaten – einen ausgearbeiteten Entwurf zum Entscheid zu unterbreiten.

² Im Übrigen gelten, mit Ausnahme von Art. 21, die Bestimmungen über die Initiative (Art. 19) sinngemäss.

Art. 24

Auskunftsrecht ¹ Jeder Stimmberechtigte kann jederzeit Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit verlangen.

² Die Erteilung der Auskunft ist spätestens an der nächsten Gemeindeversammlung zu erteilen. Sie kann verschoben werden oder unterbleiben, wenn ihr erhebliche Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen.

³ Vorbehalten bleiben das Amtsgeheimnis und die Vorschriften über den Datenschutz.

Art. 25

Wahlen und Abstimmungen auf Kantons- und Bundesebene ¹ Die Abstimmungsunterlagen für Wahlen und Abstimmungen auf Kantons- und Bundesebene sind dem Stimmberechtigten mindestens drei Wochen vor den Abstimmungen zuzuschicken.

² Bei Wahlen sind die Wahlunterlagen dem Stimmberechtigten mindestens 10 Tage vor den Wahlen zuzuschicken.

³ Bei kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen wird die Urne am Abstimmungs- und Wahltag während des Vormittags vor dem Gemeindehaus aufgestellt. Das Zeitfenster wird vom Gemeindevorstand festgesetzt.

⁴ Bei kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen gelten die Anordnungen der Eidgenossenschaft und des Kantons.

Art. 26

Verantwortlichkeit Die Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane für Schaden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit grobfahrlässig oder absichtlich verursachen, richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Staatshaftung.

Art. 27

Beschwerderecht Das Beschwerderecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeinde richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Art. 28

Protokolle ¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstandes, des Schulrates und weiterer Gemeindebehörden sind gesonderte Protokolle zu führen, die mindestens über die Beschlüsse, die Ergebnisse der Wahlen sowie allfällige Beanstandungen betreffend die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen Auskunft geben.

² Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird innerhalb eines Monats nach der Versammlung auf der Gemeindeganzlei aufgelegt und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen auf der Internetseite der Gemeinde publiziert.

³ Einsprachen gegen das Protokoll der Gemeindeversammlung sind innert der Auflagefrist von 30 Tagen schriftlich an den Gemeindevorstand einzureichen. Diese werden an der nächsten Gemeindeversammlung behandelt und das Protokoll anschliessend genehmigt.

⁴ Weitere Protokolle müssen bei der nächsten Sitzung zur Annahme unterbreitet werden. Sie müssen anschliessend von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet werden.

Art. 29

Einsichtsname in die Protokolle ¹ Die Protokolle der Gemeindeversammlung stehen jedem Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

² Die Einsicht in die Protokolle des Gemeindevorstandes und der übrigen Gemeindebehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.

³ Der Anspruch auf Einsicht kann durch Aushändigung eines unterzeichneten Protokollauszuges erfüllt werden.

Art. 29a

Informationspflicht Der Gemeindevorstand informiert die Öffentlichkeit periodisch und in angemessener Weise über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse.

II. Gemeindeorganisation

1. Organe der Gemeinde

Art. 30

Organe
der Gemeinde

Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung
- b) der Gemeindevorstand
- c) die Geschäftsprüfungskommission
- d) der Schulrat (für die gemeindeeigenen Schulen)

a) die Gemeindeversammlung

Art. 31

Gemeinde-
versammlung

Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde, in welcher die Stimmberechtigten die ihnen in Gemeindeangelegenheiten zustehenden Rechte ausüben.

Art. 32

Befugnisse

Der Gemeindeversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

1. Wahlen:

- a) Gemeindepräsident
- b) Mitglieder und Stellvertreter des Vorstandes

- c) Mitglieder und Stellvertreter der
Geschäftsprüfungskommission
- d) Mitglieder und Stellvertreter des Schulrates

alle übrigen Wahlen, sofern diese nicht ausdrücklich einer anderen Behörde überlassen sind;

2. der Erlass und die Abänderung der Gemeindeverfassung und der Gemeindegesetze;
3. die Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung sowie die Festsetzung des Steuerfusses;
4. die Beschlussfassung von Ausgaben, Nachtrags- und Zusatzkrediten, welche die finanzielle Kompetenz anderer Organe übersteigen;
5. Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräusserung, den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum sowie über die Einräumung von anderen beschränkt dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses die finanzielle Kompetenz des Gemeindevorstandes übersteigt;
- 5a. Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräusserung, den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum sowie über die Einräumung von anderen beschränkt dinglichen Rechten über CHF 1 000 000, sofern sie der Boden- und Baulandpolitik im Sinne der Baugesetzgebung dienen;
6. die Aufnahme neuer Anleihen, Gewährung von Darlehen und das Eingehen von Bürgschaften, wenn sie die finanzielle Kompetenz anderer Organe übersteigen und nicht im Rahmen der bestimmungsgemässen Verwendung von Fondsgeldern durch die zuständige Behörde liegt;
7. die Verleihung und wesentliche Änderung von Wassernutzungskonzessionen, die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte und die Ausübung des Heimfallrechts im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung;
8. die Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, die Bildung eines Gemeindeverbandes bzw. Beitritts zu oder Austritts aus einem solchen;
9. Beschlussfassung über die Schaffung von Körperschaften oder regionalen Institutionen;
10. Beschlussfassung über Fusionen mit anderen Gemeinden.

Art. 33

Einberufung Die Gemeindeversammlung wird durch den Gemeindevorstand einberufen.

Art. 34

Beschlussfähigkeit Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.

Art. 35

Versammlungsleitung Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidenten geleitet. Im Verhinderungsfalle tritt der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes an seine Stelle.

Art. 36

Verfahren ¹ Die Gemeindeversammlung darf nur über Sachgeschäfte Beschlüsse fassen, die vom Gemeindevorstand oder von einer Kommission vorberaten worden sind und sich auf der mindestens zehn Tage vor der Gemeindeversammlung im öffentlichen Publikationsorgan bekanntgegebenen Traktandenliste befinden.

² Bei Geschäften von grösserer Tragweite für die Gemeinde erarbeitet der Gemeindevorstand eine Botschaft zuhanden der Stimmberechtigten, stellt sie diesen rechtzeitig zu und publiziert sie auf der Internetseite der Gemeinde.

³ Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen ist bei gegebener Zumutbarkeit sofort zu beanstanden. Andernfalls entfällt das Beschwerderecht.

Art. 36a

Öffentlichkeit/
Ausstand ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

² Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Gemeindeversammlung. Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen und Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

³ Der Ausschluss von nicht stimmberechtigten Personen wird angeordnet, soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen an einzelnen Geschäften dies erfordern.

⁴ Die für Behörden massgebenden Ausstandsgründe gelten nicht für die Teilnehmenden der Gemeindeversammlung.

Art. 37

Stimmzähler Die Gemeindeversammlung wählt die notwendigen Stimmzähler.

Art. 38

Abstimmungsmodus

¹ Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn dies von einer Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

² Massgebend ist bei der offenen Abstimmung das Mehr der Stimmenden.

³ Bei der schriftlichen Abstimmung ist das Mehr der abgegebenen Stimmen massgebend. Leere und ungültige Stimmzettel werden nicht gezählt.

⁴ Bei Stimmgleichheit ist die Vorlage abgelehnt.

Art. 39

Wahlmodus

¹ Die Wahlen werden schriftlich durchgeführt. Wenn kein Stimmberechtigter Einspruch erhebt, können sie mit Ausnahme des Gemeindevorstands und der Geschäftsprüfungskommission durch offenes Handmehr getroffen werden. Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht.

² Bei Gesamtwahlen werden alle gültigen Kandidatenstimmen zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der freien Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

³ Kommt bei Einzelwahlen eine Wahl nicht zustande oder sind bei Gesamtwahlen weniger Kandidaten gewählt als zu wählen sind, so findet ein zweiter, freier Wahlgang statt. Gewählt sind dabei jene Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

⁴ Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Dieses wird vom Gemeindepräsidenten oder seinem Stellvertreter gezogen.

Art. 40

Wahlen in Siehe Art. 15 und 16.

verschiedene Ämter

Art. 41

- Wiedererwägung
- ¹ Ein Beschluss der Gemeindeversammlung kann jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.
- ² Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn dies mit Zweidrittelsmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

Art. 42

- Anstand
- Wer während der Gemeindeversammlung die Regeln des Anstandes nicht einhält, kann vom Präsidenten einen Verweis erhalten. Im Wiederholungsfall obliegt dem Präsidenten das Recht, der fehlbaren Person das Wort zu entziehen.

b) der Gemeindevorstand

Art. 43

- Zusammensetzung
- ¹ Der Gemeindevorstand ist die leitende Behörde der Gemeinde. Er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.
- ² Er besteht aus dem Gemeindepräsidenten, vier Mitgliedern und hat zwei Stellvertreter.
- ³ Der Gemeindevorstand ernennt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten sowie die Departementsvorsteher und ihre Stellvertreter.
- ⁴ Der Stellvertreter ist nur aufzubieten, wenn ein ordentliches Mitglied wegen Krankheit oder Ortsabwesenheit länger als drei Monate an den Beratungen nicht teilnehmen kann.

Art. 44

- Sitzungen
- ¹ Der Gemeindevorstand wird durch den Gemeindepräsidenten oder gegebenenfalls durch dessen Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

² Auf Verlangen von mindestens zwei Gemeindevorstandsmitgliedern ist der Präsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.

Art. 45

Beschlussfähigkeit Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder oder Stellvertreter anwesend sind.

Art. 46

Abstimmungen
und Wahlen Siehe Art. 14a - 14c.

Art. 47

Befugnisse Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Gemeindeverfassung oder Gemeindegesetz einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:

1. der Vollzug des Rechtes des Bundes, des Kantons und der Gemeinde sowie der Beschlüsse der Gemeindeorgane sowie die Anpassung des Gemeinderechts, sofern dabei kein Regelungsspielraum besteht;
- 1a. Erlass und Änderung von Ausführungsverordnungen sowie von rechtssetzenden Verordnungen im Rahmen der gesetzlichen Kompetenzdelegation;
2. die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung und die Organisation von Abstimmungen und Wahlen;
3. die Leitung und Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung;
4. die Verwaltung des Gemeindevermögens;
5. die Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets;
6. die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben, die im Budget nicht vorgesehen sind, im Betrag bis zu CHF 200 000 für den gleichen Gegenstand und bis zu CHF 30 000, wenn es jährlich wiederkehrende Ausgaben sind, sowie die Bewilligung von Nachtrags- und Zusatzkrediten für Mehrausgaben bis max. CHF 100 000 für den gleichen Gegenstand;

7. Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräusserung, den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum sowie über die Einräumung von anderen beschränkt dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses den Betrag von CHF 200 000 nicht übersteigt;
8. die Beschlussfassung über Massnahmen im Rahmen der Boden- und Baulandpolitik, wie insbesondere der Erwerb, die Veräusserung, den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum sowie die Einräumung beschränkt dinglicher Rechte, sofern deren finanzielle Tragweite den Betrag von CHF 1 000 000 nicht übersteigt;
- 8a. die Aufnahme neuer Anleihen, Gewährung von Darlehen und das Eingehen von Bürgschaften im Betrage von maximal CHF 200 000;
9. der Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Vorstandes fällt;
10. Die Übergabe von Arbeiten, Aufträgen und Lieferungen im Rahmen der finanziellen Kompetenzen beziehungsweise des Budgets der Gemeindeversammlung;
11. der Entscheid über Führung von Prozessen und Beschwerden sowie der Abschluss von Vergleichen oder Schiedsverträgen;
12. die Ausübung der der Gemeinde zustehenden Polizeigewalt und die Strafkompetenz im Verwaltungsstrafverfahren;
13. die Wahl der Gemeindemitarbeitenden;
14. die Wahl von Sonderkommissionen und deren Mitglieder für die Behandlung von bestimmten Aufgabenbereichen;
15. die Wahl von Vertreter in Gemeindeverbindungen oder – verbänden oder anderen Organisationen des privaten oder öffentlichen Rechts;
16. die Wahl einer externen Revisionsstelle auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission;
17. Erlass einer Geschäftsordnung für den Gemeindevorstand und die Geschäftsleitung, in welcher er deren Kompetenzen und Organisation regelt, soweit sich diese nicht bereits aus der Gemeindeverfassung oder Gemeindegesetzen ergeben;

18. Erlass einer Geschäftsordnung für Kommissionen und Arbeitsgruppen, in welcher er die Kompetenzen, deren Organisation und finanziellen Kompetenzen regelt;
19. Festsetzung der Besoldung und Erlass eines Besoldungsregelements für den Gemeindevorstand, die Geschäftsleitung, die Gemeindeverwaltung, das Gemeindepersonal und die Mitglieder anderer Behörden und Kommissionen.

Art. 48

Vertretung der
Gemeinde nach
ausssen

¹ Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht.

² Der Gemeindepräsident oder der Vizepräsident führt zusammen mit dem Gemeindegemeinschafter die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde. Der Gemeindevorstand bezeichnet einen Gemeindegemeinschafter als Stellvertreter des Gemeindegemeinschafters.

Art. 49

Departemente

¹ Die Geschäfte der Gemeindeverwaltung sind nach Sachgeschäften in einzelne Departemente aufzuteilen. Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes hat die Führung eines Departementes inne und zugleich die Stellvertretung eines anderen Departementes.

² Die Aufteilung und Organisation der Departemente nimmt der Gemeindevorstand vor. Sie ist den Stimmberechtigten zur Kenntnis zu bringen.

³ Zur Vorbereitung einzelner Geschäfte kann der Gemeindevorstand von Fall zu Fall Spezialkommissionen einsetzen sowie Berater oder Experten beiziehen.

Art. 50

Geschäftsprüfung

¹ Die Gemeindevorstandsmitglieder haben die in ihrem Verwaltungsbereich fallenden Geschäfte zu überwachen, die erforderlichen Amtshandlungen vorzunehmen und dem Gemeindevorstand Bericht zu erstatten;

² Die Beschlussfassung steht ausschliesslich dem Gemeindevorstand zu. Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung

kann der Gemeindevorstand dem Abteilungs-vorsteher oder der Geschäftsleitung delegieren.

Art. 51

Gemeindepräsident ¹ Der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlungen und präsidiert die Gemeindevorstandssitzungen.

² Der Gemeindepräsident bereitet die Traktandenliste des Gemeindevorstandes vor. Er sorgt unter Beizug der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes für den Vollzug der gefassten Beschlüsse.

³ In dringenden Fällen kann er vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen.

Art. 51a

Geschäftsleitung ¹ Die Geschäftsleitung besteht aus dem Gemeindepräsidenten sowie mindestens zwei leitenden Mitarbeitenden der Gemeinde. Der Geschäftsleitung obliegt der Vollzug der Beschlüsse des Gemeindevorstandes sowie die operative Geschäftsführung.

² Der Gemeindevorstand regelt im Rahmen einer Geschäftsordnung die Aufgaben und Entscheidkompetenzen der Geschäftsleitung und legt deren finanziellen Befugnisse fest.

³ Die Geschäftsleitung orientiert den Gemeindevorstand periodisch und zeitnah in geeigneter Form. Dem Gemeindevorstand steht ein uneingeschränktes Informationsrecht gegenüber der Geschäftsleitung zu.

⁴ Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung kann die Geschäftsleitung der Verwaltung und/oder den Gemeindebetrieben zur selbständigen Erledigung überlassen.

c) die Geschäftsprüfungskommission

Art. 52

Zusammensetzung Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern und hat einen Stellvertreter. Sie konstituiert sich selbst und bezeichnet aus ihrer Mitte den Vorsitz.

Art. 53

- Aufgaben
- ¹ Die Geschäftsprüfungskommission prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung der Gemeinde auf ihre Rechtmässigkeit. Sie hat der Gemeindeversammlung schriftlichen Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.
 - ² Die Geschäftsprüfungskommission ist befugt, vom Gemeindevorstand Akten und Stellungnahmen einzuverlangen und in sämtliche Akten der Gemeinde Einsicht zu nehmen, sofern diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung sind.
 - ³ Die Geschäftsprüfungskommission kann dem Gemeindevorstand Antrag stellen, die Ausübung der Rechnungsprüfung einer aussenstehenden, im öffentlichen Finanz- und Rechnungswesen sachkundigen Revisionsstelle zu übertragen.
 - ⁴ Die Geschäftsprüfungskommission kann bei allen Geschäften Mitglieder des Vorstandes oder anderer Behörden zu ihren Sitzungen einladen. Diese haben der Geschäftsprüfungskommission alle notwendigen Auskünfte zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu erteilen. Sie sind befugt, ihre Mitarbeitenden zur Beratung beizuziehen.
 - ⁵ Über Feststellungen untergeordneter Natur kann die Geschäftsprüfungskommission oder die externe Revisionsstelle dem Gemeindevorstand einen internen Bericht erstatten.
 - ⁶ Die Gemeindeversammlung erlässt ein Geschäftsreglement für die Geschäftsprüfungskommission.

Art. 54

- Rapport
- Die Geschäftsprüfungskommission hat den Gemeindevorstand fortlaufend über Feststellungen zu orientieren. Sie hat an der Gemeindeversammlung jährlich über Rechnungsgeschäfte zu rapportieren sowie Vorschläge zuhanden der Stimmberechtigten zu unterbreiten.

d) der Schulrat

Art. 55

- Zusammensetzung
- Der Schulrat besteht aus dem Departementsvorsteher Schulwesen (ex officio) und vier weiteren Mitgliedern und zwei

Stellvertretern. Der Departementsvorsteher leitet den Schulrat. Der Schulrat konstituiert sich selbst.

Art. 56

Aufgaben

¹ Der Schulrat vollzieht die Befugnisse Schulgesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinde, soweit der Vollzug nicht einem Gemeindeverband übertragen worden ist. Er leitet und beaufsichtigt den Schulbetrieb, der von der Gemeinde geführten Schulen und vertritt die Gemeinde nach aussen.

² Dem Schulrat stehen die in der Schulordnung der Gemeinde Schluen festgesetzten Aufgaben, Befugnisse und Entscheidkompetenzen zu, welche durch die Gemeindeversammlung zu erlassen ist.

³ Die Gemeindeversammlung kann den Vollzug der Schulgesetzgebung einem Gemeindeverband übertragen. In diesem Fall richtet sich die Behördenorganisation, deren Aufgaben, Befugnisse und Entscheidkompetenzen nach dem Verbandsstatut und der entsprechenden Schulordnung. Der Gemeindevorstand vertritt den Vertreter gemäss den Verbandsstatuten aus seinen Reihen. Sieht das Verbandsstatut mehrere Gemeindevertreter in einer Verbandsbehörde vor, so werden diese durch die Gemeindeversammlung gewählt.

2. Weitere Organe / Kommissionen

Art. 56a

Baubehörde / Baukommission

¹ Die Baubehörde ist der Gemeindevorstand.

² Die Baukommission besteht aus drei Mitgliedern und einem Stellvertreter. Die Mitglieder werden durch den Gemeindevorstand gewählt. Sie können gleichzeitig auch Mitglieder der Geschäftsleitung sein.

³ Die Baukommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

⁴ Die Baukommission ist das Beratungsorgan der Baubehörde in sämtlichen Angelegenheiten, in welchen ein Beschluss aufgrund eines Baugesuchs zu fällen ist. Die Baukommission prüft die Baugesuche auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit und unterbreitet Anträge zuhanden der Baubehörde.

⁵ Die Baukommission sorgt für den Vollzug der Baugesetze auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene.

3. Gemeindeverwaltung / Gemeindeangestellte

Art. 57

Gemeindeverwaltung Die Gemeindeverwaltung ist dem Gemeindevorstand unterstellt. Sie besorgt die gesamte Administration einschliesslich des Rechnungswesens und führt die vom Gemeindevorstand übertragenen Aufgaben aus. Besonders vollzieht die Gemeindeverwaltung die Beschlüsse und Anordnungen des Gemeindevorstandes, soweit nicht Abteilungsleiter oder die Geschäftsleitung damit betraut sind.

Art. 58

Gemeindeschreiber ¹ Der Gemeindeschreiber leitet die Gemeindeverwaltung und deren Mitarbeiter.

² Der Gemeindeschreiber oder sein Stellvertreter führt das Protokoll an der Gemeindeversammlung und in den Sitzungen des Gemeindevorstandes.

³ Der Gemeindeschreiber kann einmalige Ausgaben, die im Budget nicht vorgesehen sind, im Betrag von bis zu CHF 5 000.00 für den gleichen Gegenstand und bis zu CHF 1 000.00, wenn es jährlich wiederkehrende Ausgaben sind, in eigener Kompetenz beschliessen.

⁴ Der Gemeindeschreiber hat in den Sitzungen des Gemeindevorstandes eine beratende Stimme.

Art. 59

Anstellung des Personals ¹ Der Gemeindevorstand stellt das Verwaltungspersonal an, sofern kein anderes Organ damit beauftragt ist.

² Sofern der Gemeindevorstand keine abweichenden Anordnungen erlässt, richten sich Dienstverhältnis und Besoldung nach dem kantonalen Personalgesetz. Vorbehalten bleiben die Anordnung der kantonalen Schulgesetzgebung.

III. Finanzen, Steuern und andere Abgaben

Art. 60

Finanzhaushaltsgrundsätze ¹ Die öffentlichen Mittel sind sparsam und haushälterisch einzusetzen.

² Mittelfristig soll der Finanzhaushalt ausgeglichen sein.

³ Jede Ausgabe verlangt eine Rechtsgrundlage, einen Kreditbeschluss sowie eine Bewilligung für die Zahlung.

Art. 61

Prinzipien und
Organisation der
Buchhaltung

¹ Die Haushaltsführung und Rechnungslegung richten sich nach den allgemein anerkannten Grundsätzen für das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte.

² Die Vermögensrechnung ist durch reguläre und angemessene Abschreibungen auf eine solide Basis zu legen.

³ Mittel, die an Anlagen, Fonds, Stiftungen und Spezialfinanzierungen gebunden sind, sind von den restlichen Positionen getrennt zu behandeln.

⁴ Die Jahresrechnung wird am Ende des Kalenderjahres abgeschlossen. Sie ist der Gemeindeversammlung bis zum 30. Juni des Folgejahres zur Genehmigung zu unterbreiten. Der Bericht der Geschäftsprüfungskommission ist beizufügen.

⁵ Das Budget und der Antrag zum Steuerfuss sind jeweils bis Mitte Dezember des vorangehenden Jahres der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.

Art. 62

Gemeindevermögen

Das Vermögen der Gemeinde besteht:

- a) aus den Sachen im Gemeindegebrauch wie Strassen, Stellen, Gewässer und Boden, an denen kein Privateigentum nachgewiesen ist (Art. 664 ZGB und Art. 118 und 119 EGzZGB);
- b) Aus dem Verwaltungsvermögen, nämlich in den unmittelbaren Dienst der Verwaltung gestellten Sachen. Dazu gehören vor allem das Gemeinde- und Schulhaus, die Werke zur Versorgung der Einwohner mit Wasser und Elektrizität, die Feuerlöscheinrichtungen, die Werkplätze, usw.;
- c) Aus dem Nutzungsvermögen, nämlich Alpen, Allmende, Wald, Gemeindelösern, Gemeinnutzungsrecht, Beholzungs- und Weiderechten;
- d) aus dem Finanzvermögen wie Kapitalien, Barschaften, Forderungen, Grundstücken und Werken, die um ihres

Vermögenswertes Willen von der Gemeinde in ihrem Eigentum gehalten und in den Formen des privaten Rechtes (Vermietung, Verpachtung, Verkauf) oder durch Einräumung von Sondernutzungsrechten nutzbar gemacht werden.

Art. 63

Steuern / Abgaben Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf insbesondere aus Steuern, den Vermögenserträgen sowie durch Beiträge und Gebühren.

Art. 64

Nutzungstaxen und Kostenbeiträge; Nutzungszinsen ¹ Für die Gewährung der Nutzungen erhebt die Gemeinde Nutzungstaxen oder Pachtzinsen. Die Gemeinde kann ausserdem von den Berechtigten für die von ihnen tatsächlich bezogenen Nutzungen angemessene Kostenbeiträge erheben.

² Als Entgelt für Nutzungen aufgrund von Konzessionen oder Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch erhebt die Gemeinde Taxen, die in der Regel dem Wert der Nutzung entsprechen.

Art. 65

Vorzugslasten Erstellt die Gemeinde Werke oder Einrichtungen, die für bestimmte Personen einen besonderen Vorteil oder für bestimmte Vermögensobjekte eine Werterhöhung bewirken, so kann sie nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung und gegebenenfalls von besonderen Gemeindegesetzen einen diesem Vorteil entsprechenden Beitrag an die Kosten des Werkes erheben.

Art. 66

Gebühren ¹ Die Gemeinde kann von den Benützern der von ihr erstellten und betriebenen Werke, Unternehmungen und Einrichtungen Benützungsgebühren erheben, deren Höhe sich nach den einschlägigen Gemeindeerlassen richtet.

² Als Entgelt für eine bestimmte Inanspruchnahme der Gemeindeverwaltung oder für die Vornahme einer bestimmten Amtshandlung (z.B. die Gewährung einer Erlaubnis) kann die Gemeinde Verwaltungsgebühren erheben.

³ Die Höhe der Gebühren ist in der Regel so anzusetzen, dass aus ihrem Ertrag mindestens die Kosten und der Aufwand der Gemeinde gedeckt werden.

Art. 67

Steuern

¹ Die Gemeinde erhebt Steuern auf Basis des Gemeindesteuergesetzes, welches durch die Regierung genehmigt werden muss.

² Subsidiär gilt die kantonale Gesetzgebung.

Art. 68

Kur- und
Tourismustaxen

¹ Die Gemeinde kann Kur- und Tourismustaxen erheben, welche für die Förderung des Tourismus zu verwenden sind.

² Die Einnahmen dürfen nicht für die Finanzierung von gewöhnlichen Gemeindeaufträgen verwendet werden.

IV. Bürgergemeinde

Art. 69

Rechte der Bürger

¹ Die Rechte der Bürger und der Bürgergemeinde innerhalb der politischen Gemeinde richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

² Die Auslagerung von Vermögen der Bürgergemeinde in andere Rechtsträger als die politische Gemeinde ist nicht zulässig.

V. Kirchwesen

Art. 70

Kirchgemeinde

Die Rechte der Kirchgemeinde bleiben im Sinne der Kantonsverfassung gewährleistet. Die Kirchgemeinde verwaltet ihr Vermögen selbstständig.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 71

Revision Die vorliegende Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Jede Revision tritt mit dem entsprechenden Beschluss in Kraft.

Art. 72

Inkrafttreten ¹ Die vorliegende Verfassung tritt mit ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

² Sie ist der Regierung zur Genehmigung vorzulegen, welche sie auf ihre Rechtmässigkeit prüft. Dies gilt auch für jede nachträgliche Änderung oder Ergänzung der Verfassung.

Art. 73

Aufhebung
widersprechender
Bestimmungen

¹ Diese Verfassung ersetzt diejenige vom 20. März 1987.

² Mit ihrem Inkrafttreten sind alle Beschlüsse der Gemeinde, welche der neuen Verfassung widersprechen, aufgehoben.

Die vorliegende Gemeindeverfassung ist von der Gemeindeversammlung vom 6. April 2011 angenommen worden.

Die Teilrevision wurde von der Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2022 angenommen.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Ralf C. Schlaepfer

Marco Tschuor

Von der Regierung genehmigt mit Beschluss vom 17. Mai 2011, Nr. 457.

Die Teilrevision wurde von der Regierung mit Beschluss vom 28.6.2022, Nr. 556/2022 genehmigt.

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

M. Caduff

D. Spadin

In Rechtsfällen gilt die romanische Fassung dieser Verfassung.

Anhang 1 – Befugnis Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung wählt folgende Organe:

- Gemeindepräsident
- 4 Mitglieder des Gemeindevorstandes
- 2 Stellvertreter (Gemeindevorstand)
- 3 Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
- 1 Stellvertreter (Geschäftsprüfungskommission)
- 1 Gemeindecarchivar
- 4 Mitglieder des Schulrates (bei gemeindeeigner Schule, bzw. Behördenmitglieder gemäss Verbandsstatuten)
- 2 Stellvertreter (Schulrat, bei gemeindeeigner Schule, bzw. Behördenmitglieder gemäss Verbandsstatuten)
- aus weiteren Wahlen, soweit sie nicht ausdrücklich einer anderen Gemeindebehörde übergeben werden.

Die Änderungen zu Anhang 1 "Befugnis Gemeindeversammlung" sind an der Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2022 angenommen worden und treten mit der Annahme in Kraft.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindecarchivar:

Ralf. C. Schlaepfer

Marco Tschuor